



Fahrlehrerpost Ihre Fortbildung 03/10

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Antrag zur Aufhebung
der Auflage DVR-
Konzept Seite 16

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Wegen Verstoß gegen Fortbildungspflicht

Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

ab Seite 3

Falsche Meldung
über Falschmeldung

**Fahrlehrerverband
Niedersachsen
informiert falsch
und unvollständig**

ab Seite 6

Bild: (C) Viktor Mildenberger / pixelio.de

Weitere Themen:

Anfahrtszeit wird zu
Arbeitszeit gerechnet | ab Seite 12

Auch deutsche Autofahrer
müssen Strafzettel im
EU-Ausland bezahlen | Seite 7

Aus dem Inhalt

- 2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
- 3-5 Verstoß gegen Fortbildungspflicht kostete Mann die Fahrlehrerlaubnis
- 6-7 Fahrlehrerverband Niedersachsen: Falsche Meldung über Falschmeldung
- 7 Fahrzeughalter nicht zum "Verpetzen" gezwungen
- 8-9 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
- 10 Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
- 11 Aufnahmeantrag des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e.V.
- 12 Neues vom Fiskus: Umsatzsteuerliche Änderung ab 2010
- 13 Aktuelles aus dem Gesetzbuch
- 14 Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- 15 Kurzarbeitergeld kann Steuersatz erhöhen
- 16 Antrag zur Aufhebung der Auflage DVR-Konzept
- 17 Handbuch für Seminarunterlagen bestellen!

Die nächste Ausgabe der Fahrlehrerpost erscheint im Oktober/November 2010.

Spruch des Monats



„Macht ist immer korrumpierend, und keinem Menschen und keiner Gruppe darf man zu viel davon und auf zu lange Zeit anvertrauen.“

ALDOUS HUXLEY (1894 – 1963) / Foto: Rainer Wittmann

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Produktion Fahrlehrerpost: www.activebizz.de

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010



Mit Urteil vom 9. November 2009 hat die 4. Kammer des VG Chemnitz (AZ 4 K 935/07) einem 65-jährigen Fahrlehrer die Fahrlehrerlaubnis entzogen. Der Mann hatte gegen die Fortbildungspflicht verstoßen.
Foto: Viktor Mildnerberger / pixelio.de

Widerruf der Fahrlehrerlaubnis (Urteil vom 09.11.2009 VG Chemnitz 4. Kammer AZ 4 K 935/07)

Verstoß gegen Fortbildungspflicht

Mit Urteil vom 9. November 2009 hat die 4. Kammer des VG Chemnitz (AZ 4 K 935/07) einem 65-jährigen Fahrlehrer die Fahrlehrerlaubnis entzogen. Der Mann hatte gegen die Fortbildungspflicht verstoßen.

Tatbestand

Der 1944 geborene Kläger wendet sich gegen den auf eine Verletzung von Fortbildungspflichten gestützten kostenpflichtigen und mit der Aufforderung zur Abgabe seines Fahrlehrerscheins verbundenen Widerruf seiner Fahrlehrerlaubnis.

Mit am 26.4.2007 zugestelltem Bescheid vom 24.4.2007 sowie seinen mit (laut Posteingangsstempel am Di., dem 29.5.2007, eingegangenem) Schreiben vom 22.5.2007 eingelegten Widerspruch als unbegründet zurückweisendem Widerspruchsbescheid vom 19.6.2007 wurde kostenpflichtig die dem Kläger 1991 nach § 5 des Fahrlehrergesetzes erteilte Fahrlehrerlaubnis widerrufen und er zur unverzüglichen, spätestens drei Werktage nach Ausgangsbescheidzustellung vorzunehmenden Abgabe des Fahrlehrerscheins aufgefordert. Denn er habe den Besuch der nach § 33a Abs. 1

Fahrlehrergesetz (FahrIG) vorgeschriebenen und im Anschluss an seine bis zum 16.11.2002 absolvierte letzte Fortbildung nunmehr spätestens im Dezember 2006 fällig gewesenem nächsten Fortbildung zweimal, nämlich bis Ende Dezember 2006 sowie dann zum Ablauf der ihm bis März 2007 gesetzten Nachfrist, aber auch selbst noch während des Widerspruchsverfahrens, nicht nachgewiesen. Die Fortbildungsverpflichtung sei auch nicht im Sinne der geltend gemachten Klägerinwände davon abhängig, ob er von der Fahrlehrerlaubnis Gebrauch mache und wie seine finanzielle Lage sei. Entsprechende Kurse seien vor Ort angeboten worden. Rechtsgrundlage der Anordnung einer Abgabe des Fahrlehrerscheins sei § 8 Abs. 3 Fahrlehrergesetz.

Mit seiner am 18.7.2007 eingegangenen und zunächst unter dem Az. 2 K 935/07 geführten Klage macht der Kläger geltend, er sei nach seiner Ausbildung zum Elektromonteur, dem Erwerb der Fahrlehrerlaubnis für ca. 10.000 DM und seiner Tätigkeitsaufnahme von 1991 nach Diagnose eines Rektumkarzinoms arbeitsunfähig geworden, seither arbeitsunfähig und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung, die sich bei Klage-

eingang auf mtl. ca. 800 Euro belaufen habe. 1999 bis 2005 bzw. 2006 habe er nur als Fahrlehrerassistenz etwas dazuverdient und wolle nunmehr, ohne sich indes aktiv zu bewerben, diese Ausbildungstätigkeit wieder aufnehmen. Der Erlaubniswiderruf sei rechtswidrig, da er allenfalls einmal und nicht schon zweimal gegen seine gesetzlichen, in Vierjahresabständen entstehenden Fortbildungspflichten verstoßen habe. Er habe sich 1998 und im November 2002 fortgebildet, dies demnach erst einmal, nämlich bis zum Dezember 2006 sowie - dies fortsetzend - bei Ablauf der ihm gesetzten Nachfrist am 31.3.2007, nicht getan. Ein zweiter Verstoß im Sinne des maßgeblichen § 33a Abs. 4 Satz 1 FahrIG komme frühestens im Dezember 2010 in Betracht, wie auch das VG Gießen 2005 entschieden habe; die abändernde Entscheidung des HessVGH von 2007 habe sich nicht zum Vorliegen der hier maßgeblichen Frage der Erforderlichkeit eines zweiten Verstoßes gegen die gesetzlichen Fristvorgaben des Abs. 1 äußern müssen, da ein solcher dort vorgelegen habe. Es entspreche der gesetzlichen Wertung, dass das Verstreichen der behördlichen gesetzten Nachfrist nicht schon als zweiter Verstoß ausreiche. Die ihm gesetzte Nachfrist von 3

Monaten sei zudem zu kurz gewesen. Auch sei eine hinreichende Ermessensbetätigung nicht erkennbar, da seine derzeitige Untätigkeit, seine Rentnerstellung, sein Alter, die allein noch beabsichtigte Aushilftätigkeit und seine Zusicherung, die Fortbildung bei Anstellung nachzuholen, ebenso wenig eingestellt worden sei wie der Umstand, dass der Widerruf einem Berufsverbot nahe komme. Die Fortbildungsveranstaltungen seien auch ohnehin von geringer Qualität und zur Qualitätssicherung ungeeignet.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid vom 24.4.2007 und den Widerspruchsbescheid vom 19.6.2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die vom Kläger zitierte Entscheidung des VG sei durch den HessVGH abgeändert worden. Die Fortbildungspflicht treffe auch den beruflich inaktiven Fahrlehrer, der jederzeit wieder tätig werden könne. Die Ausbildungsqualität sei durch behördliche Anerkennung der Ausbildungsstellen gesichert. Auch für bloße Aushilftätigkeiten und - gerade - unter Berücksichtigung seines Alters von 62 Jahren unterliege der Kläger dem Fortbildungsangebot. Die Fortbildung sei bei Kosten zwischen ca. 150 und 250 Euro auch wirtschaftlich zumutbar, nach der schriftlichen Mitteilung der Ausbildungsstelle vom 7.3.007 noch im März 2007 angeboten gewesen und als Berufsausübungsbeschränkung rechtlich zulässig. Auf eine zu kurze Nachfrist könne sich der Kläger angesichts seiner weitergeführten Fortbildungsverweigerung zudem nicht berufen.

Mit Beschluss vom 9.11.2009 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird entsprechend § 117 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf den Inhalt

der Gerichtsakten des vorliegenden Klageverfahrens und der bezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die aufgrund allseitigen Einverständnisses ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind - mangels erkennbarer sachlicher Veränderungen sowohl bezogen auf den Beurteilungszeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (dafür OVG NRW, Ur. v. 3.6.1996 - 25 A 6898/95 -; GewArch 1997, 29; VG Berlin, Ur. v. 20.3.02 - 11 A 535/01 trotz Dauerwirkung des Erlaubniswiderrufs, allerdings bei Bestehen einer Wiederezulassungsmöglichkeit nach § 9 Fahrerergesetz - FahrIG -) als auch für den aktuellen gerichtlichen Entscheidungszeitpunkt - zunächst hinsichtlich des Widerrufs auf der Rechtsgrundlage des § 33a FahrIG rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 u. § 114 VwGO). Dazu kann auch unter Berücksichtigung seiner geltend gemachten Einwände zunächst auf die Bescheidbegründungen und den Beklagtschriftsatz vom 29.8.2007 verwiesen werden, die diese bereits zutreffend entkräften. Denn nach § 33a Abs. 1 hat jeder Fahrlehrer (mit Wirkung ab 1999) alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen, wobei nach Abs. 4 dieser Vorschrift die Fahrerlaubnis widerrufen werden kann, wenn zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verstoßen wird. Danach ist erstens die Fortbildungspflicht - eindeutig und als unbedingte und ausnahmslose Pflicht (so der maßgebliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Fahrlehrer, BT-Dr. 13/6914 v. 7.2.2007, S. 55, und nachgehend zu den seitens der Beteiligten zitierten Entscheidungen nunmehr BVerwG, Beschl. v. 5.10.2007 - 6 B 42/07, NJW 2008, 454; zust. Bier in: JurisPR) auf die (grundsätzlich lebenslang geltende, s. BT-Dr. 13/6914 v. 7.2.2007, S. 91) Erlaubnis bezogen zu verstehen und nicht bei bloßer

Nichtausübung der Lehrtätigkeit, erst Recht bei ausgeübter oder auch nur angestrebter Aushilftätigkeit, im Interesse der Verkehrssicherheit zur (auch praktikablen) Sicherung des gehobenen Ausbildungsniveaus eingeschränkt (vgl. BVerwG aaO.), zumal die Wiederaufnahme einer aktiven Tätigkeit im Wesentlichen allein von der Entscheidung des Betroffenen abhängt und demgemäß jederzeit wieder erfolgen könnte. Dies rechtfertigt zugleich die Erlaubnisentziehung bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht und als sachlicher Grund den damit verbundenen Grundrechtseingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG (vgl. BVerwG aaO; s.a. K. Weber, Straßenverkehrsrecht 2009, 201 ff, 2006 ff mwN.). Der Kläger befindet sich wegen seiner vorübergehenden Inaktivität, wegen seines Alters oder wegen seiner finanziellen Situation und Belastung mit den Fortbildungskosten in keiner nach diesen Gesichtspunkten maßgeblichen Ausnahmesituation, die seine Inpflichtnahme als unverhältnismäßig erscheinen ließe. Weiter hat er auch im Sinne des § 33a Abs. 4 Satz 1 FahrIG „zweimal“ gegen seine Fortbildungspflicht nach Abs. 1 der Vorschrift verstoßen. Denn mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Fortbildungspflicht, davon ausgehend, dass sie zuvor nur in Jahresabständen und für die Untergruppe der Nachschulfahrlehrer vorgesehen gewesen sei (vgl. BT-Dr. 13/6914 v. 7.2.2007, S. 91), auf alle Fahrlehrer erstreckt und zeitlich trotz angenommener steigender Berufsanforderungen auf noch als vertretbar und angemessen angesehene Vierjahresabstände ausgedehnt. Dabei hat der Gesetzgeber beispielhaft einen wiederholten, also im Sinne des Gesetzeswortlauts „zweimaligen“ Verstoß gegen die Fortbildungspflicht, deren Verletzung zudem die Zuverlässigkeit des Fahrlehrers berühre, auch dann als gegeben angesehen, wenn die Gelegenheit zum Besuch eines Ersatzkurses nicht wahrgenommen wurde, nachdem bereits die Teilnahme an dem ursprünglichen Kurs versäumt und dies geahndet wurde (vgl. BT-Dr. 13/6914 v. 7.2.2007, S. 91). Dies spricht entscheidend sowohl gegen eine bis zur Eröffnung des Erlaubniswiderrufs insgesamt achtjährige Zeitspanne, wie



sie der Kläger sieht, als auch gegen eine Unbeachtlichkeit von Verletzungen behördlicherseits gesetzter Nachfristen für die Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht durch Teilnahme an einem Ersatzkurs. Danach hat auch der Kläger seine Fortbildungspflicht wiederholt - nämlich zunächst im Jahr 2006 und sodann durch weitere Nichterfüllung innerhalb der bis Ende März 2007 behördlich im Sinne einer Verstoßahndung gesetzten Nachfrist - verletzt. Die ihm gesetzte Nachfrist war angesichts der unangegriffen noch vor ihrem Ablauf sogar vor Ort angebotenen Ersatzkursveranstaltung auch erfüllbar und nicht unverhältnismäßig kurz. Weiter vermögen die vom Kläger geäußerten, jedoch nicht weiter konkretisierten Zweifel an der Qualität der gesetzlich vorgeschriebenen und durch Trägeranerkennungsverfahren kontrollierten Fortbildung deren grundsätzlich auf der Hand liegende Eignung zur erstrebten Hebung des Ausbildungsniveaus nicht in Frage stellen.

Hinsichtlich der Aufforderung zur fristgebundenen Abgabe seines Fahrlehrerscheins sind die angefochtenen Bescheide dagegen im tenorierten Umfang rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 u. § 114 VwGO), worüber das Gericht ungeachtet einer etwaigen Verfristung des - auch inhaltlich unbeschränkt eingelegten - klägerischen Widerspruchs im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG (s. Ur. v. 20.6.1988 - 6 C 24/87 -, NVwZ-RR 1989, 85 f zur Sachherrschaft der Widerspruchsbehörde in Fällen wie dem vorliegenden ohne Drittbetroffenheit) durch Teilaufhebung befinden kann, nachdem der Widerspruchsbescheid den Widerspruch sachlich beschieden hat und sich die hier entsprechend §§ 133 ff BGB (vgl. BVerwG, Ur. v. 25.3.2009 - 6 C 3/08 -) als Verwaltungsakt auszulegende Abgabeanordnung, die sich vor einer Erfüllung im Zeitverlauf je weiter aktualisiert und danach einen Rechtsgrund für das Einhalten des Scheins bildet, nach dem Verständnis des Gerichts ebenso wenig durch Zeitablauf oder Erfüllung vollständig erledigt hat.

Denn nach der § 52 VwVfG vorgehenden Sonderregelung des § 8 Abs. 3 a.F. (Gesetzesfassung v. 25.8.1969, BGBl. I,

S. 1336 ff) bzw. des § 8 Abs. 4 n.F. (ab dem 1.4.2008 geltende Fassung des Vierten Änderungsgesetzes zum FahrIG v. 19.3.2008, BGBl. I, S. 418 ff; s.a. BT-Dr. 16/7080 v. 12.11.2007, S. 7) „ist“ zwar bei Erlaubniswiderruf auch der Fahrlehrerscheins, ohne dass eine Ermessensausübung vorgesehen wäre, „unverzüglich“ zurückzugeben. Jedoch greift diese Folgeverordnung insoweit erst ab Unanfechtbarkeit oder zumindest ab der sofortigen Vollziehbarkeit des tatbestandlich vorausgesetzten Widerrufs, dessen bloßer Ausspruch - mangels gesetzlicher Sofortvollzugsanordnung für den Widerruf - noch nicht ausreicht (so aber wohl VG Berlin, Ur. v. 20.3.2002 - 11 A 535/01 -; wie hier wohl VG Göttingen, Beschl. v. 5.6.2009 - 1 B 88/09 -; DAR 2009, 483; das zusätzlich, was hier offen bleiben kann, auch die Abgabeanordnung selbst nicht schon als sofort kraft Gesetzes sofort vollziehbar ansieht; VG Chemnitz, Beschl. v. 13.3.2003 - 2 K 2028/02 -; s.a. VG Augsburg; Ur. v. 5.7.2005 - Au 3 K 310/05 -; K. Eckhardt, Komm. zum FahrIG 1991, § 8 Rn. 9; K. Weber, Straßenverkehrsrecht 2009, 201 ff, 207 zu Fn. 41 mwN.; W. Bouska, Komm. zum FahrIG, 2008, § 8 Rn. 9f für den Fall der Widerspruchseinlegung). Denn für eine die Grundstrukturen des § 80 Abs. 1 u. 2 VwGO iVm. Art. 19 Abs. 4 GG sowie des - erst bei Unanfechtbarkeit eröffneten - § 52 VwVfG durchbrechende gesetzgeberische Entscheidung fehlen hinreichend deutliche Anhaltspunkte, nachdem ein Bedürfnis für einen derart weit vorverlagerten Schutz des Straßen- und Rechtsverkehrs vor einem Urkundenmissbrauch für den betroffenen Bereich der Fahrschulbildung nicht ersichtlich ist und § 8 Abs. 3 a.F. bzw. 4 n.F. FahrIG nicht einmal einen behördlichen Ermessensspielraum eröffnet. Auch die Begründung des Regierungsentwurfes zum FahrIG vom 9.5.1969 (BT-Dr. 5/4181, S. 13 ff, 15) enthält zu dieser - der Vorgängerregelung in § 2 Abs. 2 Fahrlehrerverordnung (BGBl. 1957 I, 769) nachgebildeten - Vorschrift keine ein solches Auslegungsergebnis stützende Einzelbegründung. Allein aus der gesetzlich formulierten Pflicht zur „unverzüglichen“ Urkundenabgabe lässt sich nicht darauf schließen, dass sie bereits an den bloßen Ausspruch eines Erlaubniswiderrufs anknüpfen würde. Die danach er-

forderliche Unanfechtbarkeit oder zumindest sofortige Vollziehbarkeit jedenfalls des Widerrufs liegt hier nicht vor. Dem Beklagten bleibt allerdings eine Nachholung einer Sofortvollzugsanordnung unbenommen; dem stünde die vorliegende gerichtliche Entscheidung nicht entgegen, da dies der insoweit eingeschränkten Tenorierung entspräche und durch eine nachträgliche Sofortvollzugsanordnung eine nicht mehr von der Bindungswirkung nach § 121 VwGO erfasste neue Sachlage hergestellt würde. Schließlich ist die getroffene Kostenregelung im Ausgangsbescheid - die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid wird im Hinblick auf § 162 Abs. 1 VwGO ohnehin durch die getroffene gerichtliche Kostenentscheidung ersetzt (vgl. BVerwG Ur. v. 29.6.2006 - 7 C 14/05 -, SächsVBI 2006, 289) - infolge Teilobsiegens des Klägers im Umfang der tenorierten Kostenquote rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 u. § 114 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708, 711 ZPO. Gründe für die Zulassung der Berufung nach §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung oder Abweichung von einer obergerichtlichen Entscheidung liegen nicht vor.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 GKG beruht der Höhe nach mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine konkrete Werbemessung unter Orientierung an Nr. 14.1, 36.3 und 54.3.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (Abdruck etwa in NVwZ 2004, 1327 ff; für gleiche Höhe: VG Göttingen, Beschl. v. 5.6.2009 - 1 B 88/09 -, DAR 2009, 483; VG Augsburg, Ur. v. 5.7.2005 - Au 3 K 310/05) auf § 52 Abs. 1 bzw. 2 GKG, wobei Nebenkosten nicht gesondert anzusetzen sind (§ 43 Abs. 2 GKG, s.a. SächsOVG, Beschl. v. 23.3.2009 - 3 B 891/06 -)

Fahrlehrerverband Niedersachsen informiert falsch und unvollständig

Falsche Meldung über Falschmeldung

In seinem Rundschreiben Nummer 3/2010 teilte der Fahrlehrerverband Niedersachsen seinen Mitgliedern in einem Artikel unter der Überschrift „Falschmeldung“ mit, dass niedersächsischen Fahrschulen „... eine Werbesendung des Unternehmens IDF zugeschickt ...“ wurde. Richtig ist zwar, dass der IDF, also der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. eine Informations- und Werbesendung an Fahrschulen – auch in Niedersachsen – gesandt hat. Falsch ist aber, dass es sich beim IDF um ein Unternehmen handelt. Der IDF ist kein Unternehmen, sondern ein eingetragener Verein, der sich um die Belange der Fahrlehrer kümmert, die sich von ihren Fahrlehrerverbänden vernachlässigt fühlen.

Falscher Eindruck

Der Fahrlehrerverband Niedersachsen behauptet in seinem oben genannten Artikel ferner, der IDF habe in seinem Informationsschreiben berichtet, „... dass für die Aufbauseminare Fahrerlaubnis auf Probe – § 2a StVG und punkteauffällige Kraftfahrer – § 4 StVG auch eigene Konzepte und Leitfäden verwendet werden dürfen.“ Diese Mitteilung ist jedoch unvollständig und vermittelt dem Leser dadurch einen falschen Eindruck. Der Fahrlehrerverband Niedersachsen lässt nämlich den ausdrücklichen Hinweis des IDF, dass die Seminarleiter, denen per Auflage in der Seminarerlaubnis die Verwendung des DVR-Konzeptes vorgeschrieben wurde, zuerst die Aufhebung dieser Auflage bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde beantragen müssen, weg. Durch dieses Weglassen erweckt der Fahrlehrerverband Niedersachsen den Eindruck, der IDF würde die Seminarleiter ermuntern, künftig entgegen anderslautenden Auflagen ohne oder mit einem anderen Semi-

narkonzept als dem des DVR zu arbeiten. Dieser Eindruck ist jedoch falsch. Wer die Auflage in seiner Seminarerlaubnis hat, das DVR-Konzept verwenden zu müssen, muss dies solange tun, bis die Auflage aufgehoben ist, entweder durch behördlichen Bescheid oder per Gerichtsentscheidung.

Bundesrecht gilt für alle Bundesländer – auch für Niedersachsen

Der Fahrlehrerverband Niedersachsen erweckt in seinem oben genannten Artikel auch den Eindruck, der vom IDF e.V. zitierte Gerichtsbeschluss beziehe sich nur auf Baden-Württemberg. Auch dieser Eindruck ist falsch. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Baden-Württemberg (in vielen anderen Bundesländern heißt diese Instanz Oberverwaltungsgericht - OVG) ist zwar direkt gegen das Land Baden-Württemberg gerichtet und entfaltet nur diesem gegenüber unmittelbare Bindungswirkung. Der VGH stellt aber – wie schon zuvor das Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen – unmissverständlich klar, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, dass zur Durchführung von Aufbauseminaren irgendwelche Handbücher, Teilnehmerbegleithefte oder sonstige Konzepte vorgeschrieben werden dürfen. Die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2a und 4 StVG, konkretisiert in §§ 35 und 42 FeV, stellen eine völlig ausreichende Grundlage für die Durchführung und Überwachung der Seminare dar. Und da es sich bei den maßgeblichen Gesetzen (FahrIG, DV-FahrIG, StVG, FeV) samt und sonders um Bundesrecht handelt, gilt dies natürlich nicht nur für Baden-Württemberg, sondern für das ganze Bundesgebiet – auch Niedersachsen. Dies gilt, solange keine anderslautende Entscheidung des niedersächsischen OVG Lüneburg oder eines anderen OVG oder VGH ergeht. In diesem

– unwahrscheinlichen – Falle müsste dann wegen Divergenz der OVG-Rechtsprechung die Revision zugelassen werden und das Bundesverwaltungsgericht entscheiden.



Dietrich Jaser,
Rechtsanwalt

Keine Änderung der Nebenbestimmungen?

Der Fahrlehrerverband Niedersachsen behauptet in seinem oben genannten Artikel auch, dass „... das niedersächsische Ministerium keine Änderung der Nebenbestimmungen herbeiführen.“ werde und begründet dies mit dem Interesse an „... einer hohen Qualität der Aufbauseminare und einer wirksamen Überwachung ...“. In Wahrheit geht es den Behörden, wie sowohl das VG Sigmaringen als auch der VGH Baden-Württemberg zutreffend feststellten, aber lediglich um eine möglichst einfache Überwachung, da die hohe Qualität der Aufbauseminare bereits durch die gesetzlichen Regelungen insbesondere in §§ 35 und 42 FeV gewährleistet sind. Einem kompetenten Prüfer ist eine Überwachung anhand der gesetzlichen Regelungen ohne weiteres möglich; dazu bedarf es jedenfalls nicht des bloßen stupiden Abhakens von Formularvorgaben.

Offen lässt der Fahrlehrerverband Niedersachsen in seiner Mitteilung –



bewusst oder unbewusst – welche „Nebenbestimmungen“ denn nicht geändert werden sollen. Wenn in Niedersachsen angeblich „... dieses „Angebot“ nicht gilt ...“, eigene Konzepte und Leitfäden verwenden zu dürfen, dann kann dessen obige Behauptung nur dahin gedeutet werden, dass in den vermeintlichen „Nebenbestimmungen“, die nicht geändert werden sollen, eben gerade etwas anderes geregelt ist – nämlich dass dort „etwas“ vorgeschrieben ist, das die Verwendung eigener Konzepte und Leitfäden verbietet.

Aus dem Empfängerhorizont eines durchschnittlich begabten Mitteleuropäers, der durchaus niedriger sein dürfte als derjenige der mit dem oben genannten Artikel angesprochenen Fahrlehrer, betrachtet, kann aus den vorstehenden Äußerungen des Fahrlehrerverbands Niedersachsen folglich nur der Eindruck erweckt werden, das „niedersächsische Ministerium“ – gemeint ist wohl das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – habe Nebenbestimmungen erlassen, die die Verwendung eines bestimmten Konzeptes bzw. bestimmter Leitfäden für die Durchführung von Aufbauseminaren vorschreiben. Da außer dem SRK-Konzept nur noch das DVR-Konzept mit Handbuch und Teilnehmerbegleitheften auf dem deutschen Markt existiert und

HINWEIS

Für den Fall, dass Sie bei der Durchführung von Aufbauseminaren die Auflage haben, nach dem DVR-Konzept zu arbeiten, können Sie diese aufheben lassen. Bitte verwenden Sie hierzu unseren Vordruck im Anhang der Fahrlehrerpost auf **Seite 16** dieser Ausgabe der Fahrlehrerpost.

Sollte Ihnen ihre Behörde bei der Durchführung von Aufbauseminaren weiterhin das DVR-Konzept vorschreiben bzw. die Auflage, nach diesem Konzept zu arbeiten, auf Antrag nicht zurücknehmen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Wir werden dann für Sie tätig werden.

Tel. 08221-250773
(Mo-Fr 10-17 Uhr)

ersteres nicht zur Auflage gemacht wurde, kann mit der Äußerung „... keine Änderung der Nebenbestimmungen ...“ folglich nur gemeint sein, dass das DVR-Konzept in den „Nebenbestimmungen“ vorgeschrieben ist.

Ministerium: DVR-Konzept in Niedersachsen nicht vorgeschrieben

Mit Schreiben vom 1. April 2010 informierte das niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V., dass „**in Niedersachsen das Seminarkonzept des DVR nicht vorgeschrieben**“ ist. Wir gehen davon aus, dass der Fahrlehrerverband Niedersachsen seine Mitglieder nicht bewusst falsch informiert. Man darf sich aber berechtigterweise fragen, weshalb er dann solche Behauptungen aufstellen kann. Entweder ist er falsch informiert oder das Ministerium hat uns wissentlich falsch informiert. Der Fahrlehrerverband Niedersachsen steht vielleicht nicht für „große Worte“. Aber „sachlich, kompetent und zuverlässig“ ist das gewiss auch nicht.

Dietrich Jaser

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Strafverteidiger
Sedanstr. 12
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
anwalt@domusjuris.de
www.domjuris.de

Keine österreichischen Verhältnisse ...

Fahrzeughalter nicht zum „Verpetzen“ gezwungen

Wenn der deutsche Halter sich weigert, den Fahrer eines in Österreich auffällig gewordenen Fahrzeugs zu benennen, dieser dadurch unbekannt bleibt, ist eine österreichische Geldbuße in Deutschland nicht amtlich einzutreiben.

Ein in Deutschland zugelassenes Auto war mehrfach in Österreich beim Falschparken erwischt worden. Der Fahrzeughalter weigerte sich, gegenüber den österreichischen Behörden Auskunft über die Person zu geben, der er sein Fahrzeug überlassen hatte. Deshalb erließ der

Magistrat der österreichischen Stadt eine so genannte "Straferkenntnis" über eine Geldbuße von 350 Euro und wollte die Finanzbehörde Hamburg veranlassen, im Wege der Amts- und Rechtshilfe das Bußgeld beim Fahrzeughalter vollstrecken zu lassen.

"Das aber verstößt nach deutschem Recht gegen das Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung und gegen das Schweigerecht des Betroffenen", so der Urteilsspruch. Finanzgericht Hamburg,

AZ: 1 V 289/09

Stellengesuch

Fahrlehrer Klasse A/BE/CE
Seminarerlaubnis ASF/ASP
mit eigenem Fahrzeug
sucht Nebentätigkeit

Großraum Augsburg
Umkreis bis 80 Km

Tel. 0173-8495990

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Günzburg
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	12. – 14.11.10 180 Euro	25. – 27.11.10 180 Euro	04. – 06.02.11 180 Euro	24. – 26.03.11 180 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	05. – 07.05.11 180 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage	16. – 18.09.10 180 Euro	08. – 10.11.10 180 Euro	08. – 10.12.10 180 Euro	26. – 28.01.11 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage	16. – 19.09.10 240 Euro	08. – 11.11.10 240 Euro	08. – 11.12.10 240 Euro	26. – 29.01.11 240 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage	02. – 04.03.11 180 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage	02. – 05.03.11 240 Euro			
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	29.11. – 04.12.10 800 Euro	14. – 19.03.11 800 Euro		
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	19. – 22.01.11 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	09. – 12.02.11 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	23. – 25.09.10 300 Euro	04. – 06.04.11 300 Euro		
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag	in Planung 80 Euro			

Weitere Orte auf der folgenden Seite

Die Seminargebühr ist Mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21



Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Ludwigsburg (Baden- Württemberg)	Regensburg	Cham	Darmstadt
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	28.-30.10.10 200 Euro	25. – 27.02.11 200 Euro	18. – 20.11.10 200 Euro	05. – 07.11.10 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	10. – 12.02.11 200 Euro			18. – 20.02.11 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage		21. – 23.02.11 180 Euro		
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage		21. – 24.02.11 240 Euro		
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs AufbauSeminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs AufbauSeminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Weitere Seminare auf Anfrage

Die Seminargebühr ist Mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Mitglied werden!

www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. **vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern**

Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Grubachweg 24
88477 Schwendi

Geschäftsstellen

Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773
Herr Hesser Tel. 08331-9258050
Herr Anderl Tel. 0170-2409002 *)

Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 *)

Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829

Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 04174-3549
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

IDF

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name _____ Vorname _____ Bundesland _____

Privatanschrift:

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hsnr. _____

geb. am _____ in _____ Land/Kreis _____

Tel. _____ Fax _____ Handy _____ E-Mail-Adr. _____

Ich besitze die Fahrlehrerlaubnis Klasse A BE CE DE

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF ASP

Fahrschulinhaber verantwortlicher Leiter

Fahrschulerlaubnis Klassen A BE CE DE

Ich beantrage die Mitgliedschaft Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja nein

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum _____

Unterschrift _____

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF), die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers _____

Anschrift d. Kontoinhabers _____

Konto-Nr. _____ BLZ _____ Kreditinstitut _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber _____

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: _____ Mitgliedsnummer _____

Unterschrift Vorstand: _____

Umsatzsteuerliche Änderung ab 2010

Neues vom Fiskus

Zum 1.1.2010 wurde im Bereich der Umsatzsteuer der „Ort der sonstigen Leistungen“, d.h. der Dienstleistungen neu geregelt. Nur wenn der Ort der sonstigen Leistung in Deutschland liegt, dann ist die sonstige Leistung in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Für Unternehmer, die Dienstleistungen an ausländische Unternehmen erbringen oder im Ausland abwickeln, ist die Frage des Leistungsorts deshalb immer wieder von großer Bedeutung.

Nach § 3a Abs. 1 UStG bestimmt sich bei sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer oder an Unternehmer für ihren nichtunternehmerischen Bereich der Ort der Leistung danach, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte hat.

Nach § 3a Abs. 2 UStG werden Dienstleistungen an Unternehmer für deren Unternehmen grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, wo der Kunde seinen Betriebssitz bzw. seine Betriebsstätte hat. Hat der Leistungsempfänger seinen Sitz im Ausland, dann ist die sonstige Leistung grundsätzlich nicht in Deutschland zu besteuern.

Wie der leistende Unternehmer den Nachweis zu führen hat, dass der Leistungsempfänger die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat – was bei einem ausländischen Unternehmer zur Verlagerung des Leistungsorts ins Ausland führen kann – dazu macht das Gesetz selbst keine Angaben. Verwendet der Leistungsempfänger jedoch seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID), dann kann der Dienstleistende regelmäßig davon ausgehen, dass sein Kunde die Leistung für sein Unternehmen und nicht für den privaten Bereich bezogen hat. Der leistende Unternehmer hat jedoch die USt-ID beim Bundeszentralamt für Steuern (<http://evatr.bff-online.de/eVatR/>) prüfen zu lassen. Hat der Kunde seinen Sitz im Drittland und damit außerhalb der Europäischen Union, kann die Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung im Sitzstaat des Leistungsempfängers erfolgen.



Der „Ort der sonstigen Leistungen“ wurde neu geregelt.

Foto: Thorben Wengert/pixelio.de

In den § 3a Abs. 3 – 7, § 3b und § 3e UStG sind bestimmte Dienstleistungen ausdrücklich genannt. Für diese Dienstleistungen gibt es spezielle Regelungen zum Ort der sonstigen Leistung. Einen von den Grundregeln abweichenden Leistungsort gibt es z. B. bei Dienstleistungen im Bereich von Grundstücken. Bei Grundstücken ist für den Ort der sonstigen Leistung entscheidend, wo sich das Grundstück befindet. Bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenen oder ähnlichen Leistungen liegt der Leistungsort dort, wo die Leistung ausgeführt wird. Abweichende Regelungen zum Ort der sonstigen Leistung sind z. B. auch bei Vermittlungsleistungen, bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen oder bei Personen- bzw. Güterbeförderungen vorzufinden.

Neben der Änderung des Leistungsortes sind ab 2010 weitere formale Vorschriften zu beachten. So ist der Unternehmer nach § 14a Abs. 1 UStG bei Leistungen an andere Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der er neben seiner eigenen USt-ID-Nr. auch die des Leistungsempfängers anzugeben hat. Zudem hat der Unternehmer im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. –Jahreserklärung sowie bei den Zusammenfassenden Meldungen (ZM) Angaben zu denjenigen Leistungen zu machen, bei denen der Leistungsort in einem anderen Mitgliedsstaat der EU liegt

und der Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet (§ 18a und § 18b UStG). Durch die Angabe in der ZM kann der andere EU-Mitgliedsstaat prüfen, ob der Umsatz dort versteuert wurde.

Erhält der deutsche Unternehmer von einem Unternehmer mit Sitz im Ausland eine sonstige Leistung, dann liegt der Leistungsort grundsätzlich am Betriebssitz des deutschen Unternehmers. Der Leistungsort liegt somit in Deutschland und damit fällt auch deutsche Umsatzsteuer an. Diese Umsatzsteuer hat der deutsche Unternehmer nach § 13b UStG an sein Finanzamt abzuführen. Da der inländische Unternehmer die Umsatzsteuer an den deutschen Fiskus abzuführen hat, braucht er an den ausländischen Leistenden auch nur den Nettobetrag zu überweisen. Deshalb sollte auch die Rechnung des ausländischen Unternehmers ohne Umsatzsteuer erfolgen und in der Rechnung auf die Verpflichtung des deutschen Unternehmers, die Umsatzsteuer abzuführen, hingewiesen werden. Im Gegenzug steht dem deutschen Unternehmer nach den allgemein gültigen Regelungen ein Vorsteuerabzug aus der empfangenen Leistung zu.

Ist der deutsche Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, dann gleichen sich die abzuführende Umsatzsteuer und der Vorsteuerabzug aus, so dass sich für ihn keine Zahlungsverpflichtung mehr an den deutschen Fiskus ergibt.

Aktuelles aus dem Gesetzbuch

Auch deutsche Autofahrer müssen Straftzettel im EU-Ausland bezahlen

Auch wenn es Wochen oder Monate dauert, bis ein Bußgeldbescheid aus dem EU-Ausland beim Empfänger eintrifft: der Urlaubs-Rückkehrer wird dennoch zur Kasse gebeten. Ab einem Bußgeld von 70 Euro greift die Regelung, dass deutsche Autofahrer, die im EU-Ausland einen Straftzettel bekommen, auch nach der Rückkehr von der Reise zur Kasse gebeten werden. Die Strafe für Falschparken liegt in den meisten Ländern unterhalb diesem Limit. Der Verkehrssünder bekommt zunächst Post von den Behörden des jeweiligen Landes, um Einspruch gegen die Strafe einlegen zu können. Sobald der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, vollstreckt das Bonner Bundesamt für Justiz.

Ausnahmen hiervon: Alle Staaten sind verpflichtet, Bußgeldbescheide in einer für den Verkehrssünder „verständlichen“ Sprache zu verschicken, das ist in der Regel die Muttersprache des Betroffenen. Falls nun der Bußgeldbescheid in einer für den Betroffenen unverständlichen Sprache ankommt, und er somit wegen sprachlicher Hürden keinen Einspruch einlegen kann, muss das Bundesamt für Justiz die Vollstreckung verweigern.

In Deutschland muss der Fahrer für seine Vergehen geradestehen. In den Niederlanden und Frankreich z.B. gilt die sog. Halterhaftung, der Autobesitzer muss also zahlen, auch wenn jemand anders gefahren ist. Für einen solchen Fall – so teilt das Justizministerium mit – wird niemand für einen Verkehrsverstoß verantwortlich gemacht, den er nicht selbst begangen hat, weil hierzulande stets der Fahrer zur Rechenschaft gezogen wird.

Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen müssen nicht gezahlt werden, denn nur das Bundesamt für Justiz kann das Geld eintreiben. Beleidigungen im Straßenverkehr zählen nicht zu echten Verkehrsverstößen, hierfür muss also auch Nichts gezahlt werden.

Firmenwagennutzung muss in Arbeitsvertrag geregelt sein

Die Mitarbeiterin eines Konzerns sollte eine Konzernrichtlinie beachten, die festlegte, dass der Wagen wirtschaftlich und Kraftstoff sparend zu fahren sei. Die Frau hat ihre prognostizierte Jahresfahrstrecke von 24.500 um 20.000 km unterschritten. Man entzog ihr den Wagen mit der Begründung: zu unwirtschaftlich. Das BAG sah das als unangemessene Benachteiligung der Klägerin. Für die Mitarbeiterin war das nicht von vornherein erkennbar, was der Arbeitgeber als wirtschaftlichen Grund ansehe.

BAG, AZ: 9 AZR 113/09

Anfahrtszeit wird zu Arbeitszeit gerechnet

Fahrer eines Reisebusunternehmens wurden von ihrem Wohnsitz aus mit Kleinbussen ihres Arbeitgebers zu einem Ort außerhalb des Unternehmenssitzes gefahren, mussten die Busse von dort aus übernehmen.

Gegen das Unternehmen wurde eine Geldbuße verhängt, da es die Anfahrtszeiten der Fahrer vor der Übernahme der Busse nicht berücksichtigt hatte, deshalb die Lenk- und Ruhezeiten verletzt wurden. Auch die Zeit, die ein Fahrer vor der Übernahme eines LKW oder Busses zur Anreise aufwenden muss, ist als Arbeitszeit zu rechnen. Jedenfalls dann, wenn der Startpunkt der KFZ nicht die Hauptbetriebsstätte der Firma ist. Wegezeit zum Ausgangspunkt der Fahrt abseits der Hauptbetriebsstätte ist immer als Arbeitszeit zu werten, unabhängig davon, wie der Fahrer zum Startpunkt gelangt. Selbst wenn der Chef seine Fahrer mit einem Kleinbus von zu Hause abholt, muss die Mitfahrt im Kleinbus als Arbeitszeit gerechnet werden, auch dann, wenn eine Person den Kleinbus fährt. Übermüdung könne auch bei reinen Mitfahrern eintreten.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 29.04.2010 AZ: C-124/09



Blitzen erlaubt

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Verkehrssünder dürfen geblitzt werden. Das Foto mag zwar einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bedeuten, der aber der Verkehrssicherheit dient und deshalb zulässig ist. Ein KFZ-Lenker war zu schnell unterwegs, wurde geblitzt und bekam eine Geldstrafe aufgebremst. Die von ihm eingelegte Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe war erfolglos. Er hatte argumentiert, sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit sein Persönlichkeitsrecht sei mit Anfertigung der Fotos verletzt worden, weil für den Eingriff die Rechtsgrundlage nicht ausreichend vorhanden sei.

(AZ 2 BvR 759/10)

§ 14 StVO

Kommt es in örtlichem und zeitlichen Zusammenhang mit dem Öffnen der Fahrertür eines Pkw, der im Haltestellenbereich eines Linienbusses steht, zu

einer seitlichen Kollision mit einem anfahren- den Bus, so spricht der Anscheinsbeweis für eine Verletzung der Sorgfaltspflichten aus § 14 StVO.

Steht der ein Pkw im Bereich einer längeren Bushaltestelle und der Fahrer zwischen Pkw und geöffneter Fahrertür, obwohl er den Bus in einer Entfernung von etwa 10-20 m anfahren sieht, und kommt es zu einer Kollision des Busses, der mit einem zu geringen rechten Sicherheitsabstand vorbeifährt, mit der geöffneten Fahrertür, so kann eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des Pkw-Halters angemessen sein.

Denn der Fahrer des Pkw handelt grob verkehrswidrig, wenn er in einer solchen Situation nach dem Aussteigen nach links nicht die Fahrertür vollständig schließt und sich von der Fahrbahn entfernt oder sich wenigstens vor oder hinter seinen Pkw begibt.

Das Aussteigen eines Mitfahrers nach links ist so lange zurückzustellen bis sich links kein Verkehr nähert, der dadurch gefährdet werden könnte.

KG, Beschl. v. 30.07.2009, 12 U 175/08

§ 9 Abs. 1 StVO

Der Führer eines Kraftfahrzeuges, welches aufgrund seiner Bauart oder seiner Ladung beim Abbiegen nach links in den rechts daneben befindlichen Fahrstreifen ausschwenkt, trifft gegenüber den diesen Fahrstreifen benutzenden Verkehrsteilnehmern eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Der Führer eines derartigen Kraftfahrzeuges, der sich im linken Fahrstreifen eingeordnet hat, muss das Abbiegen nach links solange zurückstellen bis er sicher sein kann, dass er keinen im rechts daneben befindlichen, nachfolgenden Verkehrsteilnehmer gefährdet oder schädigt.

Kann der Fahrer eines Linienbusses in einem Abstand von 16 m zwar erkennen, dass der Lkw nunmehr links abbiegen wird, muss er jedoch nicht damit rechnen, dass es dadurch zur Kollision kommen wird, so handelt der Busfahrer nicht sorgfaltswidrig, wenn er eine Vollbremsung unterlässt und den mit Fahrgästen besetzten Bus lediglich von 50 auf 37 km/h abbremsst.

KG, Beschl. v. 20.07.2009, 12 U 192/08

§§ 2, 4, 6 HPfIG;

§ 17 StVG

§ 254 BGB

Wird ein Gullydeckel unterspült, angehoben, von einem darüber fahrenden Fahrzeug beschädigt, hoch geschleudert und verletzt den Fahrer eines nachfolgenden Kraftfahrzeugs, so können diesem Ansprüche gegen die Gemeinde als Inhaberin einer Rohrleitungsanlage aus § 2 Abs. 2 i.V.m. § 6 HPfIG zustehen.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 1.2.2010, 1 U 137/09

Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer setzt sich für weitere Erleichterungen beim Erwerb des Feuerwehrführerscheins ein

Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer setzt sich für weitere Erleichterungen beim Erwerb des Feuerwehrführerscheins ein. So hat Ramsauer jetzt einen Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes auf den Weg gebracht.

Ramsauer: "Die vielen Freiwilligen bei der Feuerwehr und bei Katastrophen- und Hilfsdiensten leisten eine unschätzbare Arbeit zur Rettung von Gut und Leben. Gerade in den ländlichen Räumen muss der Nachwuchs gefördert werden. Daher will ich dieses Engagement für unsere



Bundesverkehrsminister
Peter Ramsauer

Gesellschaft massiv unterstützen. Beim Erwerb des Feuerwehrführerscheines will ich jetzt bürokratische Hindernisse ausräumen.

Mit meinem Gesetzentwurf wird der vereinfachte Zugang zur Fahrerlaubnis für Freiwillige Feuerwehren, Rettungsdienste und technische Hilfsdienste für Einsatzfahrzeuge von 3,5 bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht möglich. Die Länder haben dann die Handhabe, dies umzusetzen. So können Kosten gespart und Nachwuchsproblemen entgegengewirkt werden."

Noch im Sommer werden die Ressortabstimmung sowie die Anhörung der Länder und Verbände zu dem Gesetzentwurf stattfinden. Im Frühjahr ist die Kabinettsvorlage geplant.

"Ich weiß die Koalitionsfraktionen an meiner Seite und auch der Bundesrat hat bereits in der vergangenen Woche einen von Bayern und Sachsen eingebrachten Vorstoß in diese Richtung mehrheitlich befürwortet."

Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und Rettungsdienste aufrecht zu erhalten, soll daher die Ermächtigungsgrundlage für eine spezielle Fahrerlaubnis für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,75 Tonnen beziehungsweise 7,5 Tonnen geschaffen werden. Grundlage ist eine spezifische Ausbildung und Prüfung. Die Umsetzung und Ausgestaltung wird den Ländern freigestellt.

Den Freiwilligen Feuerwehren, Rettungsdiensten und technischen Hilfsdiensten stehen immer weniger Fahrer für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 Tonnen bzw. 7,5 Tonnen zur Verfügung. Der Grund ist, dass seit 1999 mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen gefahren werden dürfen.

Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 Tonnen und 7,5 Tonnen ist hingegen seit 1999 eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 Tonnen eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich. Die Einsatzfahrzeuge sind jedoch aus technischen Gründen schwerer geworden.

Lediglich ältere Fahrerlaubnisinhaber, die vor dem 01.01.1999 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, können aufgrund ihres Bestandsschutzes auch diese schwereren Fahrzeuge mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Diese

Fahrer wachsen aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst heraus und stehen vielerorts nicht mehr zur Verfügung.

Zur Kostenersparnis und um Nachwuchsproblemen entgegen zu wirken, wurden vom Bundesrat, den betroffenen Organisationen sowie MdB insbesondere der CSU-Landesgruppe und MdEP Erleichterungen im Fahrerlaubnisrecht für das Führen von Einsatzfahrzeugen gefordert. Bundesverkehrsminister Ramsauer hatte dieses Engagement von Beginn an unterstützt.

Hintergrund und Zahlen

Aktive Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren: In Deutschland gibt es rund 1,3 Millionen aktive Feuerwehrleute, davon gehören 1 Million zu den Freiwilligen Feuerwehren, die in 33.000 Feuerwachen (davon in Bayern etwa 8.100) ihren Dienst wahrnehmen. (Laut Feuerwehrhandbuch 2006)

Anzahl und Verteilung ist von Land zu Land unterschiedlich: In Bayern haben die Freiwilligen Feuerwehren ca. 320.000 aktive Mitglieder. Zum Vergleich sind es in Baden-Württemberg 107.000, in Nordrhein-Westfalen 84.000, in Niedersachsen 130.000 oder in Schleswig-Holstein 49.000.

Während in Bayern auf 1.000 Einwohner 25,7 Freiwillige Feuerwehrleute entfallen, sind dies z. B. in Baden-Württemberg 9,9, in Nordrhein-Westfalen 4,6, in Niedersachsen 16,1 oder in Schleswig-Holstein 17,2 (Bundesdurchschnitt: 12,56).



Im Grunde steuerfreie Einnahmen, aber:

Kurzarbeitergeld kann Steuersatz erhöhen

Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Situation haben viele Betriebe im Kalenderjahr 2009 Kurzarbeit beschlossen.

Um den betroffenen Arbeitnehmern den Einkommensverlust durch die Kurzarbeit abzumildern, wurde Kurzarbeitergeld ausbezahlt. Das erhaltene Kurzarbeitergeld wurde vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte 2009 als Lohnersatzleistung ausgewiesen.

Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um steuerfreie Einnahmen (§ 3 Nr. 2 EStG). Das Kurzarbeitergeld unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32 b (1) Nr.

1 a) EStG), wodurch sich der Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte erhöhen kann. In nicht wenigen Fällen wird der höhere Steuersatz zu Nachzahlungen an das Finanzamt für das Jahr 2009 führen. In Einzelfällen kann z. B. bei Ehegatten die steuerliche Mehrbelastung durch eine getrennte Veranlagung vermieden werden. Ihr Steuerberater wird Sie bei der Erstellung der Einkommenssteuererklärung 2009 diesbezüglich beraten.

Neben dem Kurzarbeitergeld unterliegt auch das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt (§ 32b (1) Nr. 1 j) EStG). Streitig war bisher, ob auch bei Eltern, die nur den

Mindestbetrag in Höhe von 300 € erhalten, der Progressionsvorbehalt zur Anwendung kommt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat letzteres jetzt bestätigt. Aufgrund der Entscheidung des BFH kann es danach auch bei den Eltern, die nur den Mindestbetrag von 300 € erhalten haben, zu Steuernachzahlungen kommen.

Aufgrund eines beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängigen Revisionsverfahrens (2 BvR 2604/09) empfiehlt es sich Eltern, die den Mindestbetrag bezogen haben, Einspruch gegen den entsprechenden Steuerbescheid einzulegen und den Verfahrensausgang beim BVerfG abzuwarten.

Nachgefragt

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. informiert: Dürfen Fahranfänger, die in Deutschland ihre Fahrerlaubnis erworben haben (BF 17 - begleitetes Fahren) auch in Österreich fahren?

Auf Anfrage teilte uns das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit: "Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass auch nach hier vorliegenden Informationen des österreichischen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie die Prüfungsbescheinigung zum deutschen „begleiteten Fahren ab 17“ in Österreich an-

erkannt wird. Da diese Entscheidung allein nach dortigem nationalen Recht getroffen wurde, bitte ich Sie, zu Einzelheiten das zuständige österreichische Bundesministerium zu kontaktieren. Aus hiesiger Sicht wird jedoch davon abgeraten, als Teilnehmer am BF17 im Ausland einen Pkw zu führen, da nach § 48a Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung die Prüfungsbescheinigung nur im Inland gilt. Dieses steht, je nach Bundesland, auch direkt auf den Prüfungsbescheinigungen."

Anmerkung des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e.V.: "Auch versicherungsrechtlich scheint die Angelegenheit nicht geklärt. Auf unsere Anfrage erklärte uns der Ge-

samtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, dass es darauf leider keine einfache Antwort gibt. Man wird sich der Sache annehmen und in den zuständigen Verbandsgremien erörtern. Dies wird jedoch erst Anfang August möglich sein."

Fahrlehrer fragen wir antworten

Die Informationsbroschüre, die der IDF den Fahrschulen im Bundesgebiet zugestellt hat, kam bei den Fahrschulhabern gut an.

Interessierte finden diese im Internet unter: www.fahrlehrerweiterbildung.de, Rubrik Aktuelles.

Anzeige

activeBIZZ

Redaktion | Web-Programmierung | Content Management

activeBIZZ | Michael-Burgau-Straße 6 | 93049 Regensburg | T: +49 941 30 77 96 40 | F: +49 941 30 77 96 45 | E-Mail: anfragen@activebizz.de

Fahrschule

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Verwaltungsbehörde

Abteilung

Straße, Hausnr. bzw. Postfach

PLZ, Ort

Datum

Aufhebung der Auflage DVR-Konzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Auflage, bei Aufbauseminaren nach dem DVR-Handbuch zu arbeiten und dessen Begleithefte zu verwenden, rechtswidrig ist, bitte ich um Aufhebung dieser. Siehe Urteil Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 19.09.07, AZ: 1 K 939/06, Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 05.06.08 AZ: 1 K 285/08, sowie Beschluss des Verwaltunggerichtshofes Baden-Württemberg vom 05.05.09, AZ: 1 S 1711/08

Rein vorsorglich wiese ich darauf hin, dass ich mich bei den nächsten von mir durchgeführten Aufbauseminaren nicht mehr an diese Auflage gebunden fühle.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Fahrschule

Den Erhalt dieses Schreibens bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift Verwaltungsbehörde

Seminarleiter, Achtung!

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dürfen Seminarleiter für die Durchführung von Aufbau Seminaren den SRK-Leitfaden verwenden. Behörden und Überwacher dürfen sich nicht daran stören und auch nicht in das Konzept eingreifen. (Urteil unter www.fahrlehrerweiterbildung.de unter Rubrik „Aktuelles“). Das Konzept ist leicht anwendbar und bedarf **keiner** zusätzlichen Einweisung. Es ist bundesweit zugelassen und mehrfach wissenschaftlich geprüft.



Handbuch mit Seminarunterlagen
für Aufbau Seminare Fahranfänger
und Punktedelikte incl. Teilnehmer-
unterlagen und interner
Qualitätssicherung für nur 50 Euro. *)

*) diese teilen sich in 25 Euro für den SRK-Leitfaden für Aufbau Seminare und in weitere 25 Euro für die Lizenz, die Teilnehmerunterlagen für Ihre Seminarteilnehmer zu kopieren (Teilnehmerunterlagen sind auch per E-Mail erhältlich). Das Nachbestellen von Teilnehmerunterlagen entfällt. Alle genannten Preise zzgl. 7% MwSt. und zzgl. Versand und Verpackung (14 Euro).

Bestellen Sie jetzt unter Tel. 08221-31905 Mo-Fr 10-17 Uhr